

Lizenzvertrag

Bitte lesen Sie die folgenden Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung sorgfältig durch, bevor Sie die Software herunterladen und installieren. Sie erklären sich durch den Download oder der Installation dieser Kopie mit den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung einverstanden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert. Die Nutzung erfolgt ausschließlich unter den nachstehenden Bedingungen. Wenn Sie mit irgendeiner Bestimmung dieses Vertrages nicht einverstanden sind, dürfen Sie die Software nicht herunterladen und installieren.

I. Vertragsgegenstand

- 1. Das nichtausschließliche Nutzungsrecht an der Software wird dem Lizenznehmer durch die fme AG kostenlos auf unbestimmte Zeit überlassen.
- 2. Die Software wird zum Download im Internet auf der Homepage der fme AG bereitgestellt.

II. Nutzungsrechte des Lizenznehmers

- 1. Diese Kopie der Software darf ausschließlich an einem Arbeitsplatz genutzt werden.
- 2. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht verbleibt bei der fme AG. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Unterlizenzen zu erteilen.
- 3. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Kopien zu erstellen, soweit sie ausschließlich Datensicherungszwecken dienen. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Kopien der Software zu anderen Zwecken zu erstellen, die Software auf anderem Wege zu vervielfältigen oder / und die Software Dritten zu überlassen.
- 4. Der Lizenznehmer darf keine Veränderungen an der Software vornehmen, sie insbesondere weder weiterentwickeln oder rückzuübersetzen oder Teile herauslösen. Er darf die Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Software nicht verändern oder entfernen.
- 5. Soweit sich die Lizenzbedingungen ändern, wird der Lizenznehmer von der fme AG informiert und muss diese akzeptieren. Geschieht dies nicht, verliert der Lizenznehmer die Lizenz.

III. Gewährleistung

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Softwareprogrammen nicht ausgeschlossen werden können und dass es nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme so zu erstellen, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen und allen Anforderungen des Lizenznehmers fehlerfrei sind beziehungsweise fehlerfrei mit allen Programmen Dritter zusammenarbeiten. Zusicherungen von bestimmten Eigenschaften oder über die Gebrauchstauglichkeit für individuell vom Lizenznehmer vorgesehene Anwendungen werden nicht gegeben.

Im Hinblick auf die unentgeltliche Zurverfügungstellung ist die Haftung für Sach- und Rechtsmängel auf den Fall des arglistigen Verschweigens durch fme beschränkt.

IV. Haftung

Die Haftung von fme ist wegen der unentgeltlichen Überlassung der Software ausgeschlossen, mit Ausnahme einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder Arglist, wegen grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist damit nicht verbunden.

- 1. fme behält sich vor, bei Verletzung des Lizenzvertrages dem Lizenznehmer die Lizenz mittels einer außerordentlichen Kündigung zu entziehen.
- 2. Der Lizenznehmer kann den Lizenzvertrag jederzeit kündigen.
- 3. Im Falle der Kündigung oder des Verlustes der Lizenz ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software einschließlich der Dokumentationen und aller Kopien zurückzugeben.

VI. Sonstige Bestimmungen

- 1. Die fme AG behält sich vor, für neue Versionen dieser Software Lizenzgebühren zu erheben.
- 2. Im Falle der Erhebung von Lizenzgebühren steht dem Lizenznehmer das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.
- 3. Erfüllungsort ist Braunschweig.
- 4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 5. Gerichtsstand ist, sofern dies wirksam vereinbart werden kann, Braunschweig

VII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden sich die Parteien auf eine wirksame Regelung einigen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.